

Österreichischer Rundfunk - ORF
zH Herrn Martin THÜR
Würzburggasse 30
1136 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. Michael BÖHM
Sachbearbeiter

michael.boehm@bka.gv.at
+43 1 53 115-202827
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BKA-184.490/0038-I/6/2019

Auskunftspflichtgesetz Österreichischer Rundfunk (ORF) Martin THÜR Gehaltsfortzahlungen von MinisterInnen oder StaatssekretärInnen im Jahr 2019

Zur gegenständlichen Anfrage vom 14. Juli 2019 darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Regierungsmitglieder sind bei der BVA kranken- und unfallversichert und zahlen Pensionsbeiträge. Nach Ausscheiden aus der Funktion besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sondern ein Anspruch auf Bezugsfortzahlung nach § 6 Bundesbezügegesetz. Diese Regelung trägt unter anderem auch dem Risiko Rechnung, dass es bei einer Organfunktion keinerlei Kündigungsfristen gibt. Die Zuerkennung erfolgt mit Bescheid nach einem entsprechenden Verwaltungsverfahren.

Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären, die bei Beendigung ihrer Funktionsausübung keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit haben, gebührt auf Antrag eine Fortzahlung von 75% der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Die Bezugsfortzahlung gebührt für die Dauer von höchstens 6 Monaten. Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur so lange, als nicht ein Anspruch

- auf Geldleistungen für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach dem Bundesbezügegesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
- für eine sonstige Erwerbstätigkeit (zB Beamte, NR-Mandat) oder
- aus einer Pension (unabhängig davon, ob bereits ein Antrag gestellt wurde) besteht.

Bereits erhaltene Bezugsfortzahlungen oder einmalige Entschädigungen auf Grund einer früheren Tätigkeit nach dem Bundesbezügegesetz, nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften sind auf diese Bezugsfortzahlungen anzurechnen.

Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen abzuziehen.

Seit 4. Juni 2019 beziehen drei ehemalige Regierungsmitglieder eine Bezugsfortzahlung.

Wir ersuchen um Verständnis, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen keine nähere Auskunft geben können.

Sollten Sie auf die Erlassung eines Bescheides bestehen, so ersuchen wir Sie um diesbezügliche Mitteilung.

Wien, am 2. September 2019

Für die Bundeskanzlerin:

GRAD

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idF vom 25. Mai 2018.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idGF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202827, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter Dr. Ulrike Wimmer-Heller, Bundeskanzleramt Österreich, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 1, 1014-Wien, Tel.: +43 1 531 15-20 23 13, E-Mail: ulrike.wimmer-heller@bka.gv.at.